

werden, so soll er die Angelegenheit nicht eigenmächtig entscheiden, sondern sie an den Großen Rat (Generale Consilium) verweisen, der durch Majoritätsbeschluß darüber entscheiden soll, ob solche Ansiedler die bürgerlichen Rechte erhalten sollen oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung desselben Prinzips der freien Ansiedelung auf die Bauern des städtischen Umkreises von Lucca, in dem die Bürger selbst Hörige besaßen, leicht eine Störung der Besitzinteressen dieser Bürger nach sich ziehen konnte; aus diesem Grunde wird denn auch der Vorbehalt gemacht, daß die Geltung des Gesetzes sich keineswegs auf die Hörigen der städtischen Bürgerschaft erstrecken solle, und daß füglich flüchtige Hörige der Bürger von Lucca jederzeit von ihren Herren zurückgefordert werden können. Als Kennzeichen ständiger Ansiedelung innerhalb der Stadt gilt in Lucca, wie auch in anderen Städten, so in Florenz und Mailand, die Anlage eines Gehöftes und das Wohnen darin. Die Frist für die Errichtung des Gehöftes beträgt ein Jahr. Das Statut von 1232 hat gerade solche Ansiedler, *rustici*, die auf der Zuerkennung des Bürgerrechtes bestehen (*rustici qui se pro citadinatu defendunt*) im Auge und unterstellt sie dem Schutz der Gerichtsbarkeit des Podestà. Es genügt, wenn ein solcher Bauer mit Hilfe zweier Eideshelfer oder Leumundszeugen, die mit ihm in derselben Straße wohnen, den Nachweis führt, daß er den gesetzlichen Vorschriften nachgekommen ist, um seine Aufnahme in die Bürgerschaft ohne weiteres zu erlangen. Die Nichterfüllung des Gesetzes infolge von Armut gilt nicht als ausreichender Grund für eine Ausnahme; wie es hierfür auch nicht genügt, wenn zwei nicht verwandte Familien gemeinsam ein einziges Haus errichten¹⁾.

¹⁾ Archivio storico italiano, Jahrg. 1894, S. 252 uff.